

# RS Vwgh 1985/10/1 84/14/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1985

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/08 Urheberrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

65/02 Besonderes Pensionsrecht

## Norm

EStG 1972 §38 Abs4;

TeilpensionsG 1997 §1 Z4 litb impl;

UrhG §1 Abs1;

VwRallg;

1. EStG 1972 § 38 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

## Rechtssatz

Das Erfordernis des "selbstgeschaffenen" Urheberrechts iSd § 38 Abs 4 EStG 1972 besagt nichts anderes, als daß die fragliche Tarifbegünstigung nur dem Urheber selbst und nicht auch demjenigen zukommen soll, der aus dem Urheberrecht abgeleitete Nutzungsrechte verwertet. Das Erfordernis des "selbstgeschaffenen" Urheberrechts iSd Paragraph 38, Absatz 4, EStG 1972 besagt nichts anderes, als daß die fragliche Tarifbegünstigung nur dem Urheber selbst und nicht auch demjenigen zukommen soll, der aus dem Urheberrecht abgeleitete Nutzungsrechte verwertet.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 selbstgeschaffenes Urheberrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984140006.X05

## Im RIS seit

01.10.1985

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)